



Herstellereklärung zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die INOTEC Sicherheitstechnik GmbH ist kein Hersteller von chemischen Stoffen, sondern Verarbeiter von Erzeugnissen.

Unsere Produkte sind ausschließlich nicht-chemische Produkte, bestehend aus ein oder mehreren Erzeugnissen im Sinne der o.a. Verordnung. Aus den Erzeugnissen soll unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen kein Stoff beabsichtigt freigesetzt werden. Somit sind die Pflichten für REACH nach Nr. 1 und Nr. 2 für uns nicht relevant (siehe Anhang).

Ebenso unterliegen wir Ihnen gegenüber nach Artikel 33 der REACH-Verordnung der Informationspflicht, sofern in einem von uns gelieferten Produkt ein sehr besorgniserregender Stoff in einer Massenkonzentration von über 0,1 Prozent enthalten ist.

Die „Kandidatenliste“ (SVHC) wurde am 28. Oktober 2008 erstmals veröffentlicht. Die damit einhergehenden Pflichten sind unter Nr. 3 dargestellt. Wir werden Ihnen ggfs. nach Vorliegen der entsprechenden Daten aus der Lieferkette die notwendigen Informationen zukommen lassen. Nach unserem Kenntnisstand enthalten unsere Produkte derzeit jedoch keine Stoffe oberhalb 0,1 Masse-%, die in der REACH SVHC Kandidatenliste (*Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregender Stoffe*: <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>, aktualisiert am 23.01.2024 – 240 Substanzen) aufgeführt sind.

Außerdem erfüllen die an Sie gelieferten Produkte die Anforderungen der Richtlinien 2002/95/EG und 2011/65/EU. Im März 2015 wurde die gültige Richtlinie um die EU-Richtlinie EU 2015/863 erweitert. Darin sind zusätzliche Stoffe aufgeführt, deren Verwendung ab 2019 eingeschränkt wurde. Sollte dieses für spezielle Produkte nicht der Fall sein, so werden wir Sie über die Ausnahme entsprechend informieren. Im eigenen Interesse und vor dem Hintergrund einer hohen Liefer- und Produktsicherheit nehmen wir diese Informationspflichten sehr ernst.

Um dies zu gewährleisten, stehen wir mit unseren Lieferanten ebenfalls in Kontakt und lassen uns entsprechende Auskünfte geben. Auch Sie unterstehen der Informationspflicht und müssen uns bei Überschreiten der Grenzwerte entsprechend informieren. Dieses lassen wir uns von unseren Lieferanten auch schriftlich versichern.

Aus heutiger Sicht und vor dem Hintergrund der Auskünfte unserer Lieferanten ist nicht zu erwarten, dass in unseren Produkten SVHC-Stoffe in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten sind.



Batterien und Akkumulatoren fallen nicht unter die Richtlinie 2011/65/EU und dürfen nach Richtlinie 2006/66/EG in Notbeleuchtung dementsprechend verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen aus Ense

INOTEC Sicherheitstechnik GmbH

i. A. 

Dipl.-Ing.

Roland Pötter

Produktmanagement



Anhang

Am 1. Juni 2007 trat die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe¹ (kurz: "REACH") in Kraft.

REACH enthält folgende Regelungen:

1. Hersteller von Stoffen, Importeure von Stoffen als solche oder von Stoffen in Zubereitungen in die Europäische Gemeinschaft (EG) und den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) müssen diese Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur ab 1. Juni 2008 registrieren, sofern sie in Mengen von wenigstens 1 t/a hergestellt oder importiert werden und es sich nicht um Stoffe handelt, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind. Sog. "Phase-in-Stoffe", dies sind z. B. Stoffe, die im Altstoffverzeichnis EINECS aufgeführt sind, können in der Zeit vom 1. Juni 2008 bis 1. Dezember 2008 vorregistriert werden. Vorregistrierte Stoffe müssen in Abhängigkeit von der Herstell-/Importmenge erst zu späteren Zeitpunkten registriert werden.
2. Lieferanten von Stoffen und Zubereitungen müssen entweder ein Sicherheitsdatenblatt oder eine Sicherheitsinformation dem Abnehmer zur Verfügung stellen. In bestimmten Fällen wird das Sicherheitsdatenblatt durch eine Anlage mit einschlägigen Expositionsszenarien ergänzt ("erweitertes Sicherheitsdatenblatt").
3. Hersteller und Importeure von Erzeugnissen, die einen Stoff der sog. "Kandidatenliste" zu mehr als 0,1 Masse-% je Erzeugnis enthalten, müssen an die professionellen Abnehmer und an Verbraucher nach Aufforderung für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichende Informationen, mindestens aber den Namen des Stoffes zur Verfügung stellen. Ist der Stoff zudem zu mehr als 1 t/a in allen diesen Erzeugnissen enthalten, muss eine Mitteilung an die Europäische Chemikalienagentur (EChA) erfolgen, jedoch frühestens ab dem 1. Juni 2011.
4. Verwender von Chemikalien (Stoffe und Zubereitungen), sog. "nachgeschaltete Anwender", müssen ab 1. Juni 2008 zusätzliche Pflichten erfüllen, jedoch erst nach Erhalt eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes. Nachgeschaltete Anwender können zur Unterstützung den Herstellern von Stoffen und den Importeuren von Stoffen und Zubereitung zweckdienliche Informationen für die Registrierung bereitstellen.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission